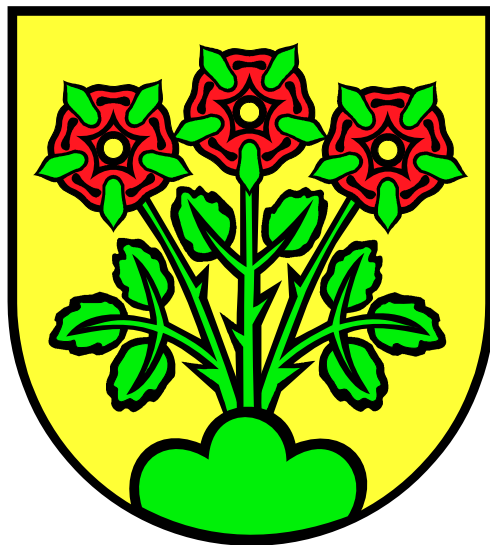


**REGLEMENT ÜBER DEN  
SCHULÄRZTLICHEN DIENST**



**DER EINWOHNERGEMEINDE  
LOSTORF**



Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lostorf beschliesst gestützt auf § 16, Abs. 2 des Volksschulgesetzes<sup>1</sup>, § 25 der Gemeindeordnung vom 29. April 1997 und § 4 der Schulordnung vom 12. September 2007 das nachfolgende Reglement über den schulärztlichen Dienst.

### **Präambel**

Zur Vereinfachung wurde darauf verzichtet, gleichzeitig die weibliche als auch die männliche Form im Text zu verwenden. Es versteht sich von selbst, dass jeweils beide Formen zutreffen. Der Begriff Eltern schliesst alle Formen von Erziehungsberechtigten mit ein.

## **I. Allgemeines**

### **§ 1**

- |   |   |       |
|---|---|-------|
| 1 | Die Einwohnergemeinde Lostorf unterhält für die in Lostorf den Kindergarten und die Volksschule besuchenden Kindergartenkinder und Schüler einen unentgeltlichen schulärztlichen Dienst.  | Zweck |
| 2 | Der schulärztliche Dienst soll die Gesunderhaltung der Schuljugend fördern. Dieser Zweck soll erreicht werden durch: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) sozialmedizinische Vorsorge in der Schule (Gesundheits-erziehung in Zusammenarbeit mit Lehrerschaft und Institu-tionen der Gesundheitsförderung);</li> <li>b) Beratung von Behörden und Lehrerschaft in gesundheitli-chen Belangen;</li> <li>c) Beratung von Eltern in gesundheitlichen Belangen;</li> <li>d) kollektiv-hygienische Überwachung der Schulanlagen und kollektiv-hygienische Massnahmen;</li> <li>e) regelmässige ärztliche Vorsorgeuntersuchungen;</li> <li>f) Kontrolle der Vorsorgeuntersuchungskarten und Impfaus-weise der Schulkinder sowie Impfberatung;</li> <li>g) Organisation des Notfalldienstes an der Schule.</li> </ul> |       |

## **II. Organisation und Aufsicht**

### **§ 2**

- |   |   |              |
|---|---|--------------|
| 1 | Die Schulleitung übt die Aufsicht über den schulärztlichen Dienst in der Gemeinde aus. Sie ist zuständig für: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Verfügungen betreffend Schulhaus- oder Klassenschlies-sungen aus gesundheitlichen Gründen;</li> <li>b) Verfügungen von kollektiv-hygienischen Massnahmen;</li> <li>c) die erstinstanzliche Behandlung von Beschwerden der El-tern oder Lehrkräfte gegen den Schularzt. Zweite Instanz ist die zuständige kommunale Behörde.</li> <li>d) Erlass von Weisungen;</li> <li>e) Abnahme des Tätigkeitsberichtes des Schularztes und Be-richterstattung an die kommunale Behörde und das De-partement des Innern.</li> </ul> | Schulleitung |
|---|---|--------------|

- § 3**
- Schularzt
- 1 Die Durchführung des schulärztlichen Dienstes erfolgt aufgrund eines zwischen der Einwohnergemeinde Lostorf und des Schularztes geschlossenen Vertrages.
  - 2 Dem Schularzt ist eine öffentlich-rechtliche Aufgabe der Gemeinde übertragen, und er übt somit ein öffentliches Amt aus.
  - 3 Rechte und Pflichten des Schularztes ergeben sich aus dem kantonalen Recht<sup>2</sup>, dem Anstellungsvertrag sowie aus diesem Reglement.
  - 4 Der Schularzt untersteht dem ärztlichen Berufsgeheimnis (Art. 321 StGB) und dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB).

- § 4**
- Oberaufsicht
- Das Departement des Innern (Gesundheitsamt) übt die Oberaufsicht über den schulärztlichen Dienst aus. Es kann Weisungen und Empfehlungen erlassen.<sup>3</sup>

### **III. Aerztliche Vorsorgeuntersuchung**

- § 5**
- Zeitpunkt
- 1 Einer ärztlichen Vorsorgeuntersuchung unterliegen:
    - die in den Kindergarten eintretenden Kinder; Kinder die den Kindergarten nicht besuchen, werden im ersten Schuljahr zum Vorsorgeuntersuchung aufgefordert.
    - die Schüler der 4. Klasse;
    - die von der Lehrerschaft oder sonst wie zugewiesenen Schüler.
  - 2 Für Schüler der 8. bzw. 9. Klasse soll eine Kurzuntersuchung und ein individuelles Beratungsgespräch erfolgen.<sup>4</sup>
  - 3 Die Inanspruchnahme des schulärztlichen Dienstes ist freiwillig und bedarf des Einverständnisses der Eltern.<sup>5</sup>

**§ 6**

- |   |   |            |
|---|---|------------|
| 1 | Der Umfang der durchzuführenden Untersuchungen richtet sich nach den Empfehlungen des kantonsärztlichen Dienstes des Gesundheitsamtes. <sup>6</sup>   | Gegenstand |
| 2 | Einschulungsabklärungen richten sich nach der Verordnung über den schulpsychologischen Dienst. <sup>7</sup> Der Schularzt kann bei der Beurteilung der Schulreife, mit dem Einverständnis der Eltern, miteinbezogen werden. |            |

**§ 7**

- |   |  |              |
|---|--|--------------|
| 1 | Die Vorsorgeuntersuchungen erfolgen durch den Haus- bzw. Kinderarzt oder durch den Schularzt.  | Durchführung |
| 2 | Zu diesem Zweck werden die Eltern zu Beginn des entsprechenden Schuljahres durch den Schularzt schriftlich orientiert. <sup>8</sup>  |              |
| 3 | Die Eltern erhalten einen Fragebogen über den Gesundheitszustand und eine persönliche Kontrollkarte für ihr Kind, die in die ärztliche Vorsorgeuntersuchung mitzubringen sind.   |              |
| 4 | Falls die Eltern ausdrücklich keine ärztliche Vorsorgeuntersuchung wünschen, müssen sie dies schriftlich zuhanden der Schulleitung bestätigen. Diese informiert den Schularzt.   |              |
| 5 | Für alle neu in den Kindergarten eintretenden Kinder besteht zusätzlich ein Angebot die Sehschärfe, das Hörvermögen und die psychomotorische Entwicklung vom schulärztlichen Dienst der Gemeinde im Rahmen eines freiwilligen Suchtests prüfen zu lassen. Den Zeitpunkt und die Durchführung bestimmt der Schularzt in Absprache mit der Schulleitung. |              |

**§ 8**

- |   |   |                            |
|---|---|----------------------------|
| 1 | Der Hausarzt bzw. der Kinderarzt bestätigen die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen in der persönlichen Kontrollkarte. <sup>9</sup> | Administratives, Kontrolle |
| 2 | Das Schulsekretariat führt die administrative Kontrolle über die Durchführung der ärztlichen Vorsorgeuntersuchung.                |                            |

- Ärztliches Gespräch für Jugendliche
- § 9**
- 1 In der Oberstufe findet nur noch eine Kurzuntersuchung statt, die mit einem Beratungsgespräch ergänzt werden soll.
  - 2 Ohne ausdrückliches Einverständnis des Jugendlichen darf keine Mitteilung an die Eltern erfolgen.

#### **IV. Mitwirkung des schulärztlichen Dienstes**

- Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen
- § 10**
- 1 Der Schularzt kann an Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen, sei es im Schulunterricht, als Fortbildung für Lehrkräfte oder an Informationsanlässen für Eltern mitwirken.
  - 2 Er wird in den Gesundheitsunterricht integriert und ist für die sozialmedizinische Vorsorge in der Schule verantwortlich.
  - 3 Einzelheiten sind den Empfehlungen des kantonsärztlichen Dienstes des Gesundheitsamtes zu entnehmen.<sup>10</sup>

- Beratung der Behörden
- § 11**
- 1 Der Schularzt berät die Behörden.
  - 2 Der Schularzt kann zu Sitzungen mit der Schulleitung oder der kommunalen Behörden mit beratender Stimme zugezogen werden.

- Weitere Aufgaben
- § 12**
- Die zuständige Behörde kann dem schulärztlichen Dienst weitere Aufgaben übertragen.

#### **V. Besondere Massnahmen**

- Spezialarzt
- § 13**
- Erscheint die Untersuchung durch einen Spezialarzt angezeigt oder ist eine Behandlung durch eine entsprechende Therapiestelle angebracht, überweist der Schularzt den Schüler, mit dem Einverständnis der Eltern, an die zuständige Fachperson.

## VI. Finanzielles

### § 14

- |   |  |
|---|--|
| <p>1 Vorsorgeuntersuchungen im Vorschulalter (vor dem 7. Lebensjahr) gehen zu Lasten der Grundversicherung des untersuchten Kindes. Die Rechnungsstellung erfolgt direkt an die Eltern, denen die Kosten von der Krankenkasse zurückerstattet werden.</p> <p>2 Bei Vorsorgeuntersuchungen nach dem 7. Lebensjahr wird die Rechnung direkt den Eltern zugestellt. Wenn ein krankhafter Befund festgestellt wurde (Diagnosecode) kann der Rückerstattungsbeleg der Rechnung an die Krankenkasse zur Kostenübernahme eingesandt werden.</p> <p>3 Wenn kein pathologischer Befund vorliegt, und die Eltern für das Kind keine Zusatzversicherung abgeschlossen haben, müssen sie die Rechnung selbst bezahlen.</p> <p>4 Die Kosten der Untersuchung der eintretenden Kindergartenkinder (Sehtest, Hörtest und psychomotorischer Entwicklungszustand) durch den Schularzt, trägt die Gemeinde.</p> | <p>Leistungen der Eltern, der Krankenversicherungen und der Gemeinde</p> |
|---|--|

### § 15

- |  |                    |
|--|--------------------|
| <p>Die Entschädigung der schulärztlichen Leistungen wird im Anstellungsvertrag geregelt.</p> | <p>Honorierung</p> |
|--|--------------------|

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 16**

Aufhebung  
bisherigen  
Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements treten alle damit in Widerspruch stehenden, sowie alle früheren Erlasse ausser Kraft.

### **§ 17**

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt auf den 01. August 2008 in Kraft

Vom **Gemeinderat genehmigt**  
am **28. Januar 2008**

Von der **Gemeindeversammlung genehmigt**  
am **05. März 2008**

Die Gemeindepräsidentin:    Der Gemeindegeschreiber:

Ursula Rudolf

Markus von Däniken

Dieses Reglement muss vom Regierungsrat nicht genehmigt werden.



<sup>1</sup> vom 14. September 1969; BGS 413.111

<sup>2</sup> Gesetz über die Haftung des Staates, der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden und öffentlichen Angestellten und Arbeiter , v. 26.06.1966 (BGS 124.21)

<sup>3</sup> Dokumentation des Kantonsärztlichen Dienstes/GESA des Kantons Solothurn: "Empfehlungen für die Tätigkeit der nebenamtlichen Schulärztinnen und Schulärzte des Kantons Solothurn"

<sup>4</sup> vgl. § 9

<sup>5</sup> vgl. § 7 Abs. 4

<sup>6</sup> siehe Fn 3

<sup>7</sup> vom 12. September 1980; BGS 413.151

<sup>8</sup> für Einzelheiten siehe Fn 3

<sup>9</sup> Die persönliche Kontrollkarte wird vom Gesundheitsamt abgegeben.

<sup>10</sup> Dokumentation des Kantonsärztlichen Dienstes/GESA des Kantons Solothurn: "Empfehlungen für die Tätigkeit der nebenamtlichen Schulärztinnen und Schulärzte des Kantons Solothurn"

**Indexverzeichnis**

	Seite
Administratives, Kontrolle-----	5
Ärztliches Gespräch für Jugendliche -----	6
Aufhebung bisherigen Rechts -----	8
Beratung der Behörden -----	6
Durchführung -----	5
Gegenstand -----	5
Honorierung-----	7
Inkraftsetzung -----	8
Leistungen der Eltern, der Krankenversicherungen und der Gemeinde -----	7
Oberaufsicht -----	4
Schularzt -----	4
Schulleitung -----	3
Spezialarzt -----	6
Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen -----	6
Weitere Aufgaben -----	6
Zeitpunkt -----	4
Zweck-----	3